

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3131K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – BEREICH HAUS UND WOHNEN (EINE PRIVAT GENUTZTE LIEGENSCHAFT)

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24.1 ARB besteht für die Selbst- und Fremdnutzung für das in der Police bezeichnete Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten, in weiterer Folge kurz „Risikoort“ genannt) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB), sofern dieses privat genutzt wird. Sofern nichts anders vereinbart ist, gilt als Risikoort die in der Police angeführte Adresse des Versicherungsnehmers.

Bei einem Einfamilienhaus gelten alle Grundstücke (Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert.

Wird ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) teilweise privat und beruflich bzw. betrieblich (gemischt) genutzt, liegt für das ganze Objekt keine private, sondern betriebliche Nutzung vor.

Sofern die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) ohne Beschäftigte (auch Teilzeit(büro)kraft gilt als Beschäftigter) ausgeübt wird, wird die teilweise private und berufliche bzw. betriebliche (gemischte) Nutzung des Risikoorts als private Nutzung betrachtet.

Die Wertgrenze gemäß Artikel 24.2.5 ARB (außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen) beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.

Bei (bestehenden oder aufgelassenen) Landwirtschaften gilt Folgendes:

Gehören zur Einlagezahl des Risikoorts auch Grünland/Freiland bzw. Verkehrsflächen, so gelten diese nur unter der Voraussetzung als mitversichert, dass keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit diesen ausgeübt wird. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne dieser Klausel dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.